

## **Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Blomberg vom 05.10.2017**

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Änderung der Satzung beschlossen.

§ 15 Abs. 1 ist wie folgt geändert:

Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an den Reihengrabstätten ist **grundsätzlich** nicht möglich.

In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Fachausschuss auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten das Nutzungsrecht für ein Reihengrab analog der Wahlgräber verlängern. In diesem Fall gilt der für Wahlgräber festgesetzte Gebührensatz.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 07.02.2020

Geise  
Bürgermeister